

# AMTSBLATT DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 26

Nummer 5

Datum 09.03.2016

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 9 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Gewerbepark Hochstraße/Moltkestraße"
- 10 Widmung der Straße "Gottlieb-Claasen-Weg" gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

NHALTSVERZEICHNIS

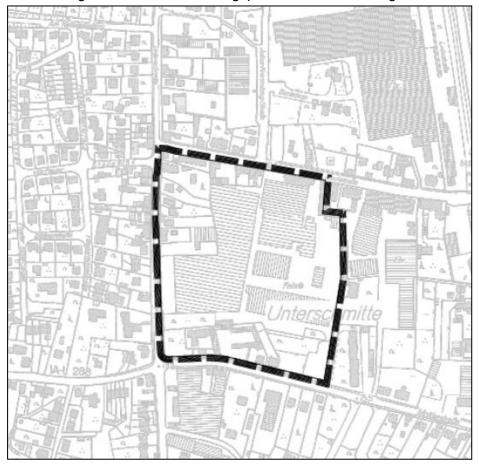
9

#### Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Gewerbepark Hochstraße/Moltkestraße"

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 18.04.2013 den Bebauungsplan Nr. 96 "Gewerbepark Hochstraße/Moltkestraße" aufzustellen.

In seiner Sitzung am 25.02.2016 beschloss der Rat der Stadt Leichlingen den Bebauungsplan gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung ohne Maßstab

Der Bebauungsplan Nr. 96 "Gewerbepark Hochstraße/Moltkestraße" wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

#### 21. März 2016 bis einschließlich 29. April 2016

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
	5	09.03.2016	21

bis 12:00 Uhr, Montagnachmittag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

- 1. Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:
  - Bodenuntersuchung zur Eingrenzung der LHKW-Belastungsschwerpunkte im Bereich BII/BX (ehem. Dampfentfettung) und BIX (ehem. Fass-/Lösemittellager) und orientierende Altlastenuntersuchung im Hallenbereich zwischen BI und BII/BX auf dem Gelände der GCC GmbH in Leichlingen vom 17.06.2013 (Fa. HPC AG, Duisburg)

<u>Inhalt:</u> Untersuchung der LHKW-Verunreinigung auf dem Gelände der ehem. Firma SIEMAG im Bereich der ehem. Dampfentfettung, des ehem. Fasslagers, der ehem. 1.1.1-Tri-Anlage und einem ehem. Bereich zur Herstellung von Kühlelementen sowie orientierende Bodenuntersuchungen im Hallenbereich zwischen den Brunnen BI und BII/BX.

- Stellungnahme zur Sanierung des CKW-Schadensschwerpunktbereichs des ehemaligen Fass-/Lösemittellagers vom 15.09.2015 (Fa. HPC AG, Duisburg)
  - <u>Inhalt:</u> Dokumentation der durchgeführten Feld- und Laborarbeiten zu den Verunreinigungen des Untergrundes mit CKW im Bereich des ehem. Fass-/Lösemittellagers der ehem. Firma SIEMAG
- Schalltechnische Untersuchung zur Festsetzung von Lärmemissionskontingenten für den B-Plan Nr. 96 vom 12.01.2016 (Fa. DEKRA Automobil GmbH – Industrie, Bau und Immobilien, Bielefeld)

<u>Inhalt:</u> Ermittlung der max. möglichen Lärmemissionskontingente (LEK) gemäß DIN 45691 im Plangebiet mit Berücksichtigung der Immissionspunkte im Umfeld.

- 2. Im Rahmen des Umweltberichtes liegen darüber hinaus für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:
  - Schutzgut Pflanzen und Tiere: Verlust von Lebens- bzw. Nahrungsraum durch den Verlust von Freiflächen, Wegzug von Tieren, Verlust von Vegetation
  - Schutzgut Boden: historisch bedingt nahezu keine natürliche Bodenfläche im Plangebiet vorhanden, sorgfältiger Umgang mit Ober- und Rohboden
  - Schutzgut Wasser: keine unmittelbare Versickerung durch den hohen Versieglungsgrad möglich, Ausweichmöglichkeit besteht durch Dachvegetation
  - Schutzgut Klima / Lufthygiene: Heiz- und Kühlbedarfsoptimierung im Gebäudebestand, bei Neubauten Empfehlung von Dachvegetation
  - Schutzgut Landschaftsbild / Erholung: vorherrschendes Erscheinungsbild wird sich nicht verändern
  - Schutzgut Mensch / Bevölkerung: Lärmbelästigung durch Anlagenneubau und gewerblicher Nutzung, zunehmende Erwärmung durch hohen Versiegelungsgrad
  - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweis zum Umgang mit archäologischen Bodenfunden

Amtsblatt der Stadt Leichlingen	Nummer	Datum	Seite
	5	09.03.2016	22

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 96 "Gewerbepark Hochstraße/Moltkestraße" unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 04.03.2016

gez. Frank Steffes Bürgermeister

10

## Widmung der Straße "Gottlieb-Claasen-Weg" gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Die Straße "Gottlieb-Claasen-Weg" wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie wird in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Der im beiliegenden Plan kenntlich gemachte Teil des Flurstücks Gemarkung Witzhelden Flur 6 Flurstück 1050 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 als Parkfläche gewidmet.

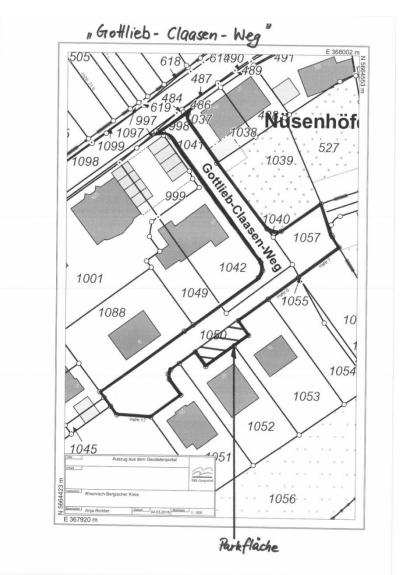
Die zu widmenden Straßenverkehrsflächen der Straße "Gottlieb-Claasen-Weg" bestehen aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Witzhelden

Flur 6

Flurstücke 1041, 1037, 1040, 1050 und 1057

Aus dem folgenden Plan sind die zu widmenden Straßenverkehrsflächen ersichtlich.



#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Leichlingen, den 04. März 2016

gez. Frank Steffes Bürgermeister